

4. M ü n z - W e s e n .

U e b e r s i c h t

der in den deutschen Münzstätten bis zum 21. März 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 15. bis 21. März 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20	10	1	20	10	2	1				
	Mark- stücke. Mark.	Mark- stücke. Mark.	Mark- stücke. Mark.	Pfennig- stücke. Mark. Pf.	Pfennig- stücke. Mark. Pf.	Pfennig- stücke. Mark. Pf.	Pfennig- stücke. Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.		
a) in Berlin . .	—	—	161,915	44,755	60	31,804	30	7,074	60	—	—
b) in Hannover .	—	—	121,893	60,990	—	12,430	30	2,096	70	989	20
c) in Frankfurt .	—	—	125,885	21,000	—	12,223	30	2,209	66	606	32
d) in München .	—	—	127,980	30,865	60	7,890	90	1,482	26	192	46
e) in Dresden .	—	—	90,000	—	—	—	—	1,935	34	—	—
f) in Stuttgart .	—	—	179,980	36,005	80	14,466	40	2,385	20	—	—
g) in Karlsruhe .	—	—	90,700	40,120	—	21,485	40	—	—	—	—
h) in Darmstadt .	—	—	—	—	—	11,875	—	—	—	1,125	—
Wocher waren geprägt	819,369,060	202,166,750	9,016,133	233,737	—	112,175	60	17,233	76	2,912	98
Gesammt- Ausprägung	819,369,060	202,166,750	9,914,486	3,717,038	60	1,233,782	80	208,495	20	47,087	70
	1,021,535,810 Mark.		13,631,524 Mark 60 Pf.					255,582 Mark 90 Pf.			

5. S e i m a t h - W e s e n .

In Sachen Bodenheim wider Frankfurt a. M. hat das Bundesamt durch Erkenntnis vom 5. Januar 1874 unter Befähigung der erstinstanzlichen Entscheidung sich dahin ausgesprochen, daß Beamte den Unterstützungswohnsitz an dem Orte erwerben, wo sie thatsächlich wohnen, wenngleich sie an einem anderen Orte angestellt sind. Die Gründe des Erkenntnisses lauten:

Am 26. Juli 1873 wurde der in Geisteskrankheit verfallene Lokomotivführer W., welcher seit dem 30. Oktober 1867 in Frankfurt a. M. angestellt war, aber in Bodenheim wohnte, zu Frankfurt ausgehissen und der dortigen Irrenanstalt überliefert. Zur Uebernahme der unmittelbaren Fürsorge, sowie zur Erstattung der inzwischen erwachsenden resp. bereits erwachsenen Verpflegungskosten mit 1 fl. pro Tag, ist auf Klage des Armenverbandes Frankfurt vom ersten Richter der verklagte Armenverband Bodenheim verurtheilt worden, welcher sich hierdurch beschwert findet und fristzeitig appellirt hat.

Das erste Erkenntnis war zu bestätigen.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob W. vermöge seiner Anstellung als Lokomotivführer der Main-Wefer-Bahn mit Anweisung der Station Frankfurt a. M. in dieser Stadt ein Domizil im zivilrechtlichen Sinne erlangt hat. Jedenfalls hat er seinen tatsächlichen Wohnsitz in Bodenheim genommen, wo er, wie Verklagter zugiebt, eine Mietwohnung inne hatte, und wohin er zu seiner Familie stets zurückkehrte, sobald ihn der Dienst nicht in Anspruch nahm. Dieses tatsächliche Verhältnis des gewöhnlichen Aufenthaltes ist nach §. 10 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 das entscheidende. Auch kommt es nicht darauf an, daß W. als Staatsdiener möglicher Weise genötigt werden konnte, seine Wohnung an dem Stationsorte Frankfurt zu nehmen, da er, so lange dies nicht geschah, immerhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bodenheim hatte. Wenn Verklagter die Eigenschaft dieses Aufenthaltes als eines gewöhnlichen ununterbrochenen in Abrede stellt, weil W. den größten Theil seiner Zeit außerhalb Bodenheim zugebracht habe, so übersteht er, daß die Fahrten, welche W. als Lokomotivführer zu machen hatte, und welche ihn allerdings meist von Bodenheim, ebenso aber auch von Frankfurt fern hielten, als Unterbrechung der Anwesenheit nach §. 13 des Reichsgesetzes nicht gelten können. Ganz irrelevant ist endlich auch der Umstand, daß W. mit seinem Dienstlohn von der Kommunal- Besteuerung in Frankfurt a. M. und nicht in Bodenheim unterworfen war, da das Besteuerungsrecht der Gemeinde keineswegs, wie Verklagter annimmt, das notwendige Korrelat der Unterstützungspflicht ist.

Da W. durch seine Anstellung in Frankfurt nicht behindert war, an seinem frei gewählten Aufenthaltsorte Bodenheim ein Hilfsdomizil zu erwerben; und da sein, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Aufenthalt daselbst unbestritten zwei Jahre, vom 1. Juli 1871 ab, gewährt hatte, bevor öffentliche Unterstützung notwendig wurde, so ist er in erster Instanz mit Recht für ortsangehörig in Bodenheim erklärt worden.

In Sachen des Ortsarmenverbandes der Stadt Budau gegen den Landarmenverband der Provinz Sachsen hat das Bundesamt ausgesprochen, daß nach den Grundsätzen des preussischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 die im damaligen Auslande d. h. außerhalb des preussischen Staats, gewährte Armenunterstützung nicht geeignet sei, den Ablauf der dreijährigen Frist des §. 4 jenes Gesetzes aufzuhalten.

Der Fall lag, wie folgt:

Der längst großjährige Fabriksthemacher N. aus Budau hatte diese Stadt, in welcher er den Unterstützungswohnsitz besaß, am 7. Dezember 1867 verlassen, war zuerst nach Langeln und von da nach Braunschweig gezogen und an letzterem Orte am 29. September 1870, also vor Ablauf von 3 Jahren seit der Aufgabe seines Aufenthaltes in Budau, dauernd hilfsbedürftig und aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt worden. Die Stadt Braunschweig hatte ihn in Folge dessen ausgewiesen und mittelst eines erst am 13. Januar 1871 in Budau eingegangenen Schreibens vom 31. Dezember 1870 den dortigen Magistrat zur Uebernahme des N. aufgefordert. Der Armenverband Budau hat sich demgemäß auch der vorläufigen Unterstützung des N. vom 1. Juli 1871 an unterzogen, glaubte aber, daß der N. Landarm sei, da er seinen Unterstützungswohnsitz in Budau bei Eingang der Aufforderung vom 31. Dezember 1870 bereits in Folge mehr als dreijähriger Abwesenheit verloren und seither einen anderen Unterstützungswohnsitz nicht erworben habe.

Die beßhalb gegen den Landarmenverband auf Erstattung der bisherigen Kosten und Uebernahme des N. erhobene Klage wurde von der Sächsischen Deputation für das Heimathwesen durch Erkenntnis vom 9. Oktober 1872 abgewiesen. Die Deputation führte aus, daß es für die Unterbrechung der im §. 4 des preussischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 bestimmten Frist, Mangels einer entgegenstehenden Unterscheidung im Gesetze, nicht darauf ankommen könne, ob die Hilfsbedürftigkeit des zu Unterstützenden im Inlande oder in dem nach der damals noch in Kraft stehenden Gesetzgebung zum Auslande zählenden Herzogthum Braunschweig hervorgetreten sei, und daß folgerweise, da der N. in Braunschweig bereits am 29. September 1870 der Armenpflege anheimgefallen sei, die dreijährige Frist auch bereits an diesem Tage unterbrochen worden.

Das Bundesamt hat diese Entscheidung am 2. März 1874 abgeändert und den verklagten Landarmenverband nach dem Klageantrage verurtheilt. In den Gründen heißt es:

Der — oben entwickelten — Ansicht der sächsischen Deputation kann nicht beigepflichtet werden.

Wenn auch die dreijährige Frist nicht weiter fortlaufen kann, sobald und solange innerhalb derselben der Fall vorliegt, für welchen die Verpflichtung besteht, die durch den Ablauf der dreijährigen Frist erlöschen soll, so hat das preussische Armenpflegegesetz doch nur für die Armenpflege im preussischen Staate Anordnungen treffen wollen, sonach auch den Armenverbänden eine Verpflichtung zur Armenpflege nur rücksichtlich des im Umfange des preussischen Staats hervortretenden Bedürfnisses auferlegt und in dieser Richtung nur zwischen den Armenverbänden dieses Staats Rechte und Verbindlichkeiten begründet (§. 38 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842). Dem in dem Bezirk des Unterstützungswohnsitzes selbst hervortretenden Unterstützungsbedürfnisse ist deshalb nur dasjenige mit gleicher Wirksamkeit an die Stelle zu stellen, welches in einer anderen Gemeinde oder einem Gutsbezirke des preussischen Staats entstanden und aus dessen Verrückung dem betreffenden Armenverbande nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Erstattungs-Anspruch gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes erwachsen ist, in Folge dessen der letztere, wenn auch nur mittelbar, die Unterstützung zu leisten hat.

Daß nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes angehörende Stadt Braunschweig berechtigt war, dem N. die Fortsetzung des Aufenthalts daselbst zu versagen und derselbe in Folge dessen als dem preussischen Staate angehörig nach dem damals noch geltenden §. 7 dieses Gesetzes und nach näherer Abgabe des Gotthar Vertrags vom 15. Juli 1851 von Preußen wieder übernommen werden mußte, konnte allein an den gesetzlichen Verpflichtungen preussischer Armenverbände nichts ändern. Diese Bestimmungen begründeten nur Verpflichtungen des einen Staates gegen den anderen, und soweit hiernächst innerhalb des übernehmenden Staates über die dem Uebernommenen zu gewährende Armenpflege nach dessen Landesgesetzen zu bestimmen ist, kann damit ein Armenverband nicht weiter belastet werden, dessen Verpflichtung nach Abgabe dieser Landesgesetze nicht mehr besteht, weil innerhalb der gesetzlichen Frist keine Thatfache eingetreten ist, welche vom Gesetze als eine solche anerkannt wäre, die eine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Gewährung der Armenpflege begründet und deshalb geeignet ist, den Ablauf der dreijährigen Frist zu verhindern.

N. hatte also, schon als unter dem 31. Dezember 1870 von dem Magistrate zu Braunschweig an denjenigen zu Budau die erste Aufforderung erging, die Armenpflege über ihn zu übernehmen, umso mehr bei dem Hervortreten seiner Unterstützungsbedürftigkeit in Preußen am 1. Juli 1871, durch seine am 7. Dezember 1867 begonnene, mehr als dreijährige Abwesenheit, den früheren Unterstützungswohnsitz in Budau verloren, aber (wie in den Gründen thatsächlich näher nachgewiesen ist) einen neuen auch nicht erworben.

Es folgt hieraus, daß N. als Landarm zu betrachten und der Verklagte nach §. 9 des damals noch in Kraft stehenden preussischen Armenpflegegesetzes verpflichtet ist, die Armenfürsorge für denselben von dem in der Klage bezeichneten Zeitpunkte an zu übernehmen.

Das nachstehend mitgetheilte Erkenntnis in Sachen Neumarkt wider Klein-Lagkow vom 2. Februar 1874 beruht auf folgendem Sachverhalt:

Der domizilllose Schumacher F. war mit seinen Angehörigen in Waldenburg aus nicht ermitteltem Grunde ausgewiesen und mit Zwangspass nach seinem Geburtsorte Klein-Lagkow versehen worden. Unterwegs mit Fehrgeld unterstützt, kam er nach mehrwöchentlicher Reise in Klein-Lagkow an und nahm daselbst die Armenpflege zur Beschaffung eines Obdaches in Anspruch. Er wurde in eine Arbeiterwohnung des Gutes untergebracht und weil die Verrückung seines Gewerbes als Schumacher angeblich keinen zur Ernährung der Familie ausreichenden Ertrag lieferte, auch sonst mehrfach unterstützt, eine Unterstützung, welche sich später auf die Angehörigen beschränkte, nachdem F. wegen Säumnis in der Beschaffung einer eigenen Wohnung bestraft und in Haft genommen worden war. Der Landarmenverband der Neumarkt, welcher schon halb nach dem Eintreffen der Familie in Klein-Lagkow um Uebernahme derselben in eigene Fürsorge angegangen worden war, lehnte die Uebernahme ab, indem er, von der ihm nach §. 34 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871

zustehenden Befugniß Gebrauch machend, dem Armenverbande Klein-Daglow die Sorge für Ernährung des Obdachlos, so lange sich F. keine eigene Wohnung verschafft haben werde, übertrug und verweigerte Ertrag der sonstigen Unterstützung, weil F. und Frau vollkommen erwerbsfähig seien.

Klein-Daglow nahm nun im Klagewege Uebernahme der Familie, sowie vollen Ertrag der gemachten Aufwendungen in Anspruch. Den Uebernahmeanspruch wies die erste Instanz unter Bezugnahme auf §. 34 cit. zurück; zum Ertrage der Aufwendungen wurde aber der verklagte Landarmenverband verurtheilt, weil derselbe zu voller Entschädigung aus dem von ihm ertheilten Auftrage verpflichtet sei, wönniglich die Hülfbedürftigkeit der Familie F. außerhalb seines Bezirkes eingetreten sein möge. Auf Berufung des Verklagten, welcher nunmehr seine Fürsorgepflicht überhaupt bestritt, ist der Erstattungsanspruch für die Zeit vor der Verhaftung des Mannes abgewiesen, die später gewährte Unterstützung aber theilweise für erstattungsfähig erklärt und dem Verklagten auferlegt worden.

Die Gründe des Erkenntnisses lauten im Auszuge:

Die Motivirung des ersten Richters geht davon aus, daß der zugelassene Klageanspruch nicht ein Ertragsanspruch des vorläufig unterstützten Armenverbandes, sondern ein aus §. 34 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 abgeleiteter Entschädigungsanspruch sei. Diese Auffassung stützt sich darauf, daß Verklagter mit Schreiben der Land-Armen-Direktion vom 19. Februar 1873, welche die Vorarbeiten der Familie F. fordernden Klager unter Bezugnahme auf §. 34 leg. cit. die Sorge für wohlthätige Unterbringung der Familie bis zur eigenen Beschaffung einer Wohnung überlassen und sich zur Erstattung des Miethzinses bereit erklärt hat, nachdem vom Verklagten anfänglich die Hülfbedürftigkeit des pp. F. bestritten und jede Fürsorgepflicht abgelehnt worden war. Hierdurch ist nach der Ansicht des ersten Richters ein neues Rechtsverhältniß zwischen den Parteien entstanden, welches den Verklagten unabhängig von den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verpflichtete, den Klager für alle gemachten Aufwendungen vollständig zu entschädigen. Wäre die Voraussetzung des ersten Erkenntnisses begründet, so würde die erkennende Deputation für das Heimathwesen zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage inkompetent sein, da Entschädigungsansprüche aus einem Mandatverhältniß zwischen Armenverbänden allerdings ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der reichsgesetzlichen Voraussetzungen der Fürsorgepflicht klagbar sind, aber der Kognition der Spruchbehörden in Armensachen, welche zur Entscheidung der in die Sphäre des Reichsgesetzes fallenden Streitigkeiten zwischen Armenverbänden berufen sind, nicht unterliegen.

Inbesseren ist der vom Klager erhobene Anspruch nicht aus einer Uebertragung der Fürsorge seitens des Landarmenverbandes kraft §. 34 leg. cit. abgeleitet. In der Klage geschieht der nachträglich erfolgten Ueberlassung der Sorge für die wohlthätige Unterbringung der Familie F. nur Erwähnung, um diese Ueberweisung als ungerechtfertigt zu bekämpfen. Klager gründet seinen Anspruch darauf, daß er die vorläufige Fürsorge für die hülfbedürftig in Klein-Daglow angekommene Familie F. dem ganzen Umfange nach habe übernehmen müssen und verlangt Abnahme derselben von dem Verklagten, sowie Erstattung der sämmtlichen Armenpflegekosten, auch der vor der Ueberweisung entstandenen und der nicht durch die wohlthätige Unterbringung veranlaßten Aufwendungen.

Daraus ergibt sich ebensomohl die Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen, wie die Nothwendigkeit der Prüfung, ob der klägerische Anspruch den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gegenüber zu Recht besteht.

In erster Linie fragt es sich, ob die Hülfbedürftigkeit der unterstützten Familie anquerennen ist. Hierbei sind zwei Perioden der Unterstützung zu scheiden. In der ersten Periode, welche vom 29. Dezember 1872 bis zum 17. April 1873 reicht, war der Schutzmacher F. noch mit seinen Angehörigen vereinigt, während er in der Folgezeit verhaftet und nicht im Stande war, für die Familie zu sorgen.

Wiß zum 17. April 1873 war F. nach den in den Beakten enthaltenen Äußerungen des Klagers und seiner eigenen Aussagen vollkommen erwerbsfähig und nur wegen Mangels einer Wohnung in der Lage, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Da zugleich seine Frau gesund und arbeitsfähig ist, so lag höchstens ein durch den Wohnungsmangel bedingtes zeitweises Bedürfniß öffentlicher Unterstützung vor. Jede weiter gehende Unterstützung war unnöthig. Auch die in der Klage und Replik unter Beweis gestellten abweichenden Behauptungen des Klagers lassen

keineswegs erkennen, daß die Eheleute F. außer Stande waren, den nothdürftigen Lebensunterhalt für sich und drei Kinder zu erwerben. Wenn F., was übrigens von ihm in Abrede gestellt wird, durch Betreibung seines Schuhmachergewerbes ausreichenden Verdienst in Klein-Laskow nicht fand, so bot sich ihm wie seiner Ehefrau jedenfalls Gelegenheit zu anderer lohnender Arbeit dar, welche ihm event. vom Kläger hätte angewiesen werden sollen. Waren aber die Eheleute F. nicht geneigt, die sich darbietende oder angewiesene Arbeit zu verrichten, so waren dieselben durch polizeiliche Zwangsmittel hierzu und der Ehefrau zur eigenen Beschaffung eines Obdaches anzuhalten, wie denn auch letztere wegen Nichtbeschaffung einer Wohnung bestraft worden ist. Das hätte nicht geschehen können, wenn er in der That hilfsbedürftig war. Nach alledem war im schlimmsten Falle nur bei der Ankunft der Familie in Klein-Laskow ein bald vorübergehendes Unterstützungsbedürfniß durch Gewährung von Obdach für die ersten Wochen zu befriedigen. Welche Auslage hierdurch dem Kläger erwachsen ist, läßt sich aus dem Vortrage desselben nicht ersehen. Es kann daher ein Ersatz hierfür nicht ausgeworfen werden, wodurch sich die Erörterung der Frage erübrigt, ob der Verklagte oder ein anderer Landarmenverband zur Erstattung nach §. 30 lit. b. des Reichsgesetzes verpflichtet sein würde.

Nach der Verhaftung ihres Mannes am 17. April 1873 war dagegen, wie auch Verklagter einräumt, die verheiligte F. nicht im Stande, sich und drei erwerbsunfähigen Kindern den vollständigen Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu verschaffen. Diese neue Hilfsbedürftigkeit der Familie ist zweifellos in Klein-Laskow, also im Bezirke des verklagten Landarmenverbandes herorgetreten. Es kann sich daher nur fragen, in welchem Umfange dem vorhandenen Unterstützungsbedürfniß Abhilfe gewährt werden mußte. Für den vollständigen Unterhalt der Familie aufzukommen, ist Verklagter nicht verpflichtet, weil die Ehefrau F. läßig war zu arbeiten und nützlichensfalls durch Zwangsmittel zur Arbeit hätte angehalten werden sollen. Der vom Verklagten für angemessen erachtete Zuschuß von 4 Sgr. täglich kann aber als ausreichend nicht erachtet werden. Vielmehr war eine Unterstützung von 10 Sgr. täglich als der Sachlage entsprechend anzusehen, und demgemäß der Betrag der Ersatzforderung festzustellen.

6. P o s t - W e s e n .

U e b e r s i c h t

über die während des I. Quartals 1874 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
------------------	---	-----------------------------

A. Eingerichtete Postanstalten.

Amel (Kr. Malmedy)	Postagentur	Köln.
Argenthal	do.	Koblenz.
Wendorf	do.	Magdeburg.
Bischofswerder Bfj.	Postexpedition	Danzig.
Bobbschwungen	Postagentur	Gumbinnen.
Bramdrup	do.	Kiel.
Bremen bei Berl	do.	Krainsberg.
Chronstau	do.	Oppeln.
Deutsch-Wette	do.	Oppeln.
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin	do.	Berlin.